

KOLLEKTIVVERTRAG

über die
Ausbildung von Bauhandwerkerschülern

abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der Baugewerbe, der Zimmermeister und der Steinmetzmeister, sowie dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- a) räumlich: auf das Gebiet der Republik Österreich
- b) fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung der Baugewerbe, der Zimmermeister, der Steinmetzmeister oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind
- c) persönlich: auf alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer der unter b) genannten Betriebe

§ 2 Weiterbeschäftigung bei vermindertem Entgelt, Inanspruchnahme von Gebührenurlaub

Vorausgesetzt, daß in einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich der Besuch einer Bauhandwerkerschule gem. § 59 Schulorganisationsgesetz, BGBl 435/95 durch den betreffenden Arbeitnehmer, sowie Gebührenurlaub für die Zeit zwischen 24. Dezember und 6. Jänner vereinbart wurde, erklärt sich der Arbeitgeber bereit, den Arbeitnehmer für die Zeit des Schulbesuches bei vermindertem Entgelt weiterzubeschäftigen.

§ 3 Höhe des Entgelts

- (1) Die Höhe des monatlichen Entgelts beträgt für Arbeitnehmer, die in Betrieben beschäftigt sind, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung der Baugewerbe oder des Fachverbandes der Bauindustrie ist

- in der 1. Klasse 70 %
- in der z. Klasse 80 %
- in der 3. Klasse 90 %

des Gehaltes der Beschäftigungsgruppe A3 Fachkräfte im 1. und 2. Jahr des Kollektivvertrages für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Höhe des monatlichen Entgeltes beträgt für Arbeitnehmer, die in Betrieben beschäftigt sind, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung der Zimmermeister oder der Bundesinnung der Steinmetzmeister ist

- in der 1. Klasse 70 %
- in der z. Klasse 80 %
- in der 3. Klasse 90 %

des, nach der jeweiligen kollektivvertraglichen Einstufung vor Besuch der Bauhandwerkerschule gebührenden Lohnes. Dieses Entgelt darf jedoch die entsprechend Abs.1 festgelegten Beträge nicht übersteigen.

- (3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von diesem Entgelt den auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteil an Sozialversicherungsabgaben und Steuern einzubehalten und abzuführen.

- (4) Das sich aus diesem Kollektivvertrag ergebende Entgelt kommt weiter in der für das Arbeitsverhältnis vereinbarten Form zur Abrechnung und Auszahlung.

§ 4 Teilrefundierung an den Arbeitgeber

Der Kollektivvertrag ist nur dann anwendbar, wenn die Refundierung von zwei Drittel der Lohnkosten des Arbeitgebers für den betreffenden Arbeitnehmer zuzüglich eines Lohnnebenkostenpauschales von 55% für einen Förderungszeitraum von zumindest 14 Wochen, in Anspruch genommen werden kann.

§ 5 Ausbildungsdauer

Der Kollektivvertrag findet Anwendung auf dreiklassige Bauhandwerkerschulen i.S.d. § 59 Schulorganisationsgesetz, deren Gesamtausbildungsdauer sich über 3 Jahre erstreckt, wobei jede Klasse eine Dauer von 13 Unterrichtswochen¹⁾ aufweist und jeweils Anfang Dezember beginnt.

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, sich für die notwendigen gesetzlichen Änderungen einzusetzen.

§ 6 Urlaubsentgelt

Der Umfang des Urlaubsentgeltes bemißt sich nach § 3 Abs.1 und 2.

§ 7 Kündigungsausschluß

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können während der Laufzeit einer Klasse und bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende derselben keine rechtswirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses aussprechen.

§ 8 Weihnachtsremuneration, Sonderzahlungen

Der Anspruch auf Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuß vermindert sich in dem Ausmaß, das dem, um die Dauer des Schulbesuches verkürzten Dienstjahr entspricht.

Ein Anspruch auf kollektivvertragliche Sondererstattungen, Zulagen, Zuschläge und Überstundenpauschalen gebührt nicht.

§ 9 Rückzahlungsverpflichtung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet im Fall der Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund innerhalb von drei Jahren nach erfolgreichem Abschluß dem Arbeitgeber einen Teil der Ausbildungskosten zurückzuzahlen.

Diese Rückzahlungsverpflichtung beläuft sich innerhalb des ersten Jahres auf S 15.000,--, danach auf S 5.000,--.

¹⁾ Das sind 16 Kalenderwochen

Für den Fall der Endigung des Arbeitsverhältnisses durch Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund vor Abschluß der Bauhandwerkerschule hat der Arbeitnehmer nach der 1. Klasse S 5.000,-- und nach der 2. Klasse S 10.000,-- zurückzuzahlen.

Der Betrag, der aufgrund dieser Bestimmung zurückzuzahlen ist, wird Jährlich um den Prozentsatz der jeweiligen Lohnerhöhung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe angehoben.

Mit dem Zeitpunkt der Kündigung dieses Kollektivvertrages erlischt für Bauhandwerkerschüler, die diese Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, auch rückwirkend jede Rückzahlungsverpflichtung im Sinne dieses Paragraphen.

§ 10 Wirksamkeit und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt rückwirkend mit 1. Dezember 1995 in Kraft und gilt, soweit nichts anders bestimmt ist, auf unbestimmte Zeit.

Die Kündigung kann von jedem der vertragsschließenden Teile unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen.

VEREINBARUNG

über den Besuch einer Bauhandwerkerschule

zwischen

der Firma

dem Arbeitnehmer

wird einvernehmlich vereinbart, daß letzterer während der Zeiten des Besuches einer dreiklassigen Bauhandwerkerschule gem. § 59 Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr.435/95, bei vermindertem Entgelt weiterbeschäftigt wird.

Für die Dauer des Besuches der Schule erfüllt der Arbeitnehmer damit seine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen.

Der Kollektivvertrag über die Ausbildung von Bauhandwerkerschülern, abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Baugewerbe, dem Fachverband der Bauindustrie, der Bundesinnung der Zimmermeister, der Bundesinnung der Steinmetzmeister und der Gewerkschaft der Privatangestellten, in Kraft getreten am 1. Dezember 1995, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung (siehe Anlage).

Insbesondere gilt folgendes:

- Das sich daraus ergebende Entgelt beträgt
in der 1. Klasse 70 %
in der 2. Klasse 80 % und
in der 3. Klasse 90 %
des Gehaltes der Beschäftigungsgruppe A3 Fachkräfte im 1. und 2. Jahr des Kollektivvertrages für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie in der jeweils gültigen Fassung.

Der Umfang des Urlaubsentgeltes bemißt sich nach diesem Entgelt.

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer können, während der Laufzeit einer Klasse und bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende derselben, keine rechtswirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses aussprechen.

- Der Anspruch auf Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuß vermindert sich in dem Ausmaß, das dem, um die Dauer des Schulbesuches verkürzten Dienstjahr entspricht.
- Ein Anspruch auf kollektivvertragliche Sondererstattungen, Zulagen, Zuschläge und Überstundenpauschalen gebührt nicht.
- Die Gesamtausbildungsdauer erstreckt sich über drei Jahre, wobei jede Klasse 13 Unterrichtswochen umfaßt und jeweils Anfang Dezember beginnt und bis spätestens 25. März dauert.
- Zwischen 24.12. und 6.1. gilt Gebührenurlaub als vereinbart.
- Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Fall der Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund, innerhalb von drei Jahren nach erfolgreichem Abschluß dem Arbeitgeber einen Teil der Ausbildungskosten zurückzuzahlen.
Diese Rückzahlungsverpflichtung beläuft sich innerhalb des ersten Jahres auf S 15.000,--, danach auf S 5.000,--.

Für den Fall der Endigung des Arbeitsverhältnisses durch Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund vor Abschluß der Bauhandwerkerschule hat der Arbeitnehmer nach der 1. Klasse S 5.000,-- und nach der 2. Klasse S 10.000,-- zurückzuzahlen.

Der Betrag, der aufgrund dieser Bestimmung zurückzuzahlen ist, wird jährlich um den Prozentsatz der jeweiligen Lohnerhöhung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe angehoben.

.....
Unterschrift des Arbeitnehmers

.....
Unterschrift des Arbeitgebers

....., am

KOLLEKTIVVERTRAG

vom 1. Mai 1995

abgeschlossen zwischen der Bundesanrührung der Baugewerbe und dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, andererseits, zur Abänderung bzw. Ergänzung des Kollektivvertrages für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie vom 28. September 1948, in der Fassung vom 1. Mai 1995.

1. Abänderung des Anhanges zum Kollektivvertrag

Der Anhang zum Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe vom 28. September 1948, in der Fassung vom 1. Mai 1995, wird abgeändert wie folgt:

	mit Geltung ab v. 5. 1995 Schilling
1. Schichtarbeit	
laut § 7 (7)	69,15

2. Mindestgrundgehaltstafel

Gemäß § 10 Ziff. 3 des Kollektivvertrages für Angestellte:
Beschäftigungsgruppe

	Mindest Brutto- Monatsgehälter mit Geltung ab v. 5. 1995 Schilling
A₁ Hilfskräfte	
im 1. und 2. Jahr	11.400,-
nach dem 2. Jahr	12.040,-
nach dem 4. Jahr	12.770,-
nach dem 6. Jahr	13.545,-
nach dem 8. Jahr	14.380,-
nach dem 10. Jahr	15.275,-
nach dem 12. Jahr	16.245,-
nach dem 14. Jahr	17.360,-
nach dem 16. Jahr	18.535,-
der Gruppenzugehörigkeit.	

2

Beschäftigungsgruppe

	Mindest Brutto- Monatsgehälter mit Geltung ab v. 5. 1995 Schilling
A₂ Gehilfen	
im 1. und 2. Jahr	14.100,-
nach dem 2. Jahr	14.975,-
nach dem 4. Jahr	15.925,-
nach dem 6. Jahr	16.970,-
nach dem 8. Jahr	17.995,-
nach dem 10. Jahr	19.100,-
nach dem 12. Jahr	20.400,-
nach dem 14. Jahr	21.790,-
nach dem 16. Jahr	23.350,-
der Gruppenzugehörigkeit	
A₃ Fachkräfte	
im 1. und 2. Jahr	18.690,-
nach dem 2. Jahr	19.855,-
nach dem 4. Jahr	21.160,-
nach dem 6. Jahr	22.420,-
nach dem 8. Jahr	23.830,-
nach dem 10. Jahr	25.345,-
nach dem 12. Jahr	26.980,-
nach dem 14. Jahr	28.770,-
nach dem 16. Jahr	30.785,-
der Gruppenzugehörigkeit	
A₄ Fachkräfte in gehobener Stellung	
im 1. und 2. Jahr	27.660,-
nach dem 2. Jahr	29.385,-
nach dem 4. Jahr	31.200,-
nach dem 6. Jahr	33.095,-
nach dem 8. Jahr	35.140,-
nach dem 10. Jahr	37.365,-
nach dem 12. Jahr	39.620,-
nach dem 14. Jahr	42.165,-
nach dem 16. Jahr	44.970,-
der Gruppenzugehörigkeit	

3